

rannefeodal'nogo obščestva v Zapadnoj Evrope VI—VIII vv., Moskau 1956, [Die deutsche Übersetzung: Die Entstehung der abhängigen Bauernschaft als Klasse der frühfeudalen Gesellschaft in Westeuropa vom VI. bis VIII. Jahrhundert, Berlin 1961, — ist eher eine zweite, verbesserte Fassung dieses Werkes], und Sud'by svobodnogo krest'janstva v Germanii v VIII—XII vv. [Das Schicksal des freien Bauerntums in Deutschland vom VIII.—XII. Jh.], Moskau 1964. Beide Monographien gehören schon zur klassischen Literatur auf diesem Gebiet. Der im Titel angegebenen Auswahl von Neusychins Schriften gehen redaktionelle Bemerkungen (S. 3—5), ein Artikel von L. T. Milska über Neusychin als Gelehrten, Pädagogen und Mensch voraus (S. 7—19), sowie ein Artikel von J. L. Bessmertny, in dem das wissenschaftliche Schaffen des Verstorbenen dargestellt wird (S. 20—32). Die eigentliche Auswahl beginnt mit der Dissertation von Neusychin: Sobstvennost' i svoboda v varvarskich pravdach [Die Begriffe Eigentum und Freiheit in frühen germanischen Rechtsquellen] (S. 35—210; 1946), eine Arbeit, die in dieser Form bisher nicht veröffentlicht wurde, obwohl einzelne Abschnitte daraus sowohl in der schon erwähnten Monographie aus dem Jahre 1956, als auch in wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen waren. Die Abhandlung rechtfertigt völlig den Untertitel der Arbeit: Očerki evol'jucii varvarskogo obščestva na territorii Zapadnoj Evropy v V—VIII vv. [Abriß der Entwicklung der frühen germanischen Gesellschaft in den Ländern Westeuropas vom V.—VIII. Jh.]. Die Arbeit besteht aus einer Einführung und fünf Kapiteln. Das erste Kapitel handelt von der fränkischen Gesellschaft und analysiert die Begriffe Freiheit und Eigentum im salischen Recht. Im zweiten Kapitel untersucht der Autor den Begriff Freiheit im sog. Rotari-Edikt, also bei den Langobarden. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Gesellschaftsbeziehungen der in der Entwicklung stärker zurückgebliebenen Sachsen, auf der Grundlage ihrer Rechtsprechung (bzw. der den Sachsen von den Franken aufgezwungenen) im Vergleich mit der Rechtsprechung der Friesen, der Angelsachsen und der skandinavischen Normannen. Der Vf. kommt im vierten Kapitel noch einmal auf die Langobarden zurück, um auf der Grundlage ihrer Rechtssammlung aus dem 8. Jh. die gesellschaftliche Entwicklung der Germanen von Stammesverbänden zu einer Klassengesellschaft zu verfolgen. Im fünften Kapitel greift der Autor die Problematik des ersten Kapitels noch einmal auf und stellt in vergleichender Form die Veränderungen der Begriffsbereiche von „Eigentum“ und „Freiheit“ in den beiden aufeinanderfolgenden Gesellschaftssystemen der Germanen dar. — Es folgt ein umfangreicher Abriß der Geschichte Deutschlands im MA (bis zum 15. Jh.), der etwa in den Jahren 1948—49 abgefaßt und bisher nicht veröffentlicht wurde (S. 213—374). Trotz des teilweise skizzenhaften Charakters einiger Textabschnitte weckt die Arbeit, besonders bei den sowjetischen Lesern, großes Interesse, die — wie von den Hg. festgestellt wird — bisher über keinen eingehenderen Abriß der ma. Geschichte Deutschlands verfügten. Um den Wert des Textes zu erhöhen, der nicht vom Vf. selbst zum Druck vorbereitet wurde, fügten die Hg. eine Kurzbibliographie sowjetischer und ausländischer Quellen- und Fachliteratur bei (S. 367—374). — Daran schließen zwei kleinere Abhandlungen Neusychins über das MA an: K voprosu ob issledovanii obščestvennogo stroja drevnich germancev [Zur Frage der Untersuchung des Gesellschaftssystems der alten Germanen] (S. 377—389), bisher unveröffentlicht) und — Voennye sojuzy germanskich plemen okolo načala našej ery [Kriegerische Verbände der germanischen Stämme etwa zu Beginn unserer Zeitrechnung] (S. 390—412, ersch. 1929), sowie einige Artikel, in denen der Autor gegen die soziologischen und geschichtsphilosophischen Ansichten von Max Weber polemisiert. — In der Form eines Annexes haben die Hg. Notizen und Briefe von Neusychin hinzu-